

Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln

Toleranz und Schadensschwelle:

Kleingärtner sind keine Erwerbsgärtner. Daher kann und muß von ihnen - und dies durchaus im Einklang mit der Funktionsdefinition in § 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz - eine höhere Toleranz gegenüber Auftreten und Umfang von Pflanzenschäden erwartet werden.

Anwendung nur im Rahmen des "integrierten Pflanzenschutzes", Darmstädter Resolution:

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist in Anlehnung an die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes * daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das heißt: Sie sollte, wenn überhaupt, nur dann erfolgen, wenn andere Maßnahmen, wie u.a.

- Auswahl geeigneter Kulturpflanzen für den jeweiligen Standort,
- Auswahl widerstandsfähiger Sorten,
- überlegte Gestaltung der Fruchtfolge,
- angemessene Bodenvorbereitung und
- auf den Bedarf der Pflanzen abgestimmtes Nährstoffangebot

nicht ausreichend greifen. Darüber hinaus darf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel nur im Rahmen der Umweltgesetzgebung, insbesondere auf den Gebieten des Pflanzen-, Natur- und Gewässerschutzes, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der jeweiligen Gartenordnung sowie nach Zustimmung des Fachberaters mit Sachkundenachweis erfolgen.

Nützlinge:

Es sollten nur nützlingsschonende, nicht bienengefährliche Mittel eingesetzt werden. Keine Breitbandmittel anwenden.

Dosierung:

Genaue Dosierung ist wichtig. Überdosierung verlängert die Wartezeit erheblich und kann auch die Pflanzen und die Umwelt schädigen. Geringere Dosierung als angegeben wirkt nicht ausreichend und macht den Schädling unter Umständen resistent.

Meßgefäß auf eine waagerechte Unterlage stellen, nicht in der Hand behalten. Die Menge der Spritzbrühe genau berechnen, damit keine Reste bleiben.

Wasserschutzgebietsauflagen:

Angegebene Wasserschutzgebietsauflagen beachten. Auch sogenannte biologische Mittel können eine Wasserschutzgebietsauflage haben (*Bacillus thuringiensis*).

* Vgl. dazu auch Plate, H.-P., BDG-Schriftenreihe Band 53, "Pflanzenschutz und Sachkundenachweis" S. 8-26; derselbe im Fachberater 90, Nr. 2, S. 3-4 sowie Fachberater 91, Nr. 4 S. 16-18; Band 75 "Integrierter Pflanzenschutz aus der Sicht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. und seines Beirates", S. 92-104. Die Langfassung der "Darmstädter Resolution" ist abgedruckt in der Schriftenreihe des BDG, Band 35, S. 80-81.

Vorsichtsmaßnahmen:

Die auf der Packung beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen sind genau zu beachten. Mittel verschlossen halten, weder um- noch abfüllen, auch wenn sie kein Gefahrensymbol aufweisen.

Haustiere und Kinder fernhalten.

Emulsionen frostfrei aufbewahren, da sonst die Wirkung verlorenght.

Abtrift der Spritzbrühe, vor allem auf das Nachbargrundstück, vermeiden.

Entsorgung:

Pflanzenschutzmittelreste in der Spritze nicht irgendwo noch ausspritzen oder aufheben.

Beim Verbleib in der Spritze werden die Mittel wirkungslos oder gehen sogar schädliche Verbindungen durch die Metallteile der Spritze ein.

Auch die Spritzbrühereste müssen ordnungsgemäß entsorgt werden (TA-Sonderabfall).

Einschlägige Vorschriften genau beachten.

Die Vereine oder Behörden geben Auskunft über Entsorgungsstellen.

Sondermülldeponie.

Wartezeit (Karenzzeit):

Die Wartezeit ist die Zeit, die verstreichen muß zwischen der letzten Behandlung und der Ernte.

ACHTUNG!

Die Kleingartenerzeugnisse werden meistens nicht auf Restmengen auf dem Erntegut untersucht, darum unbedingt Wartezeiten einhalten!

Impressum:

Herausgeber:	Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. Steinerstraße 52, 53225 Bonn
Telefon:	0228/473036/37
Telefax:	0228/476379
Text:	Heinrich Leumer